OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-200362/2/BMa/TK

Datum:
Linz, 12. Oktober 2023

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über den Antrag der C I, x, vom 30.07.2023, auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit von Strafen (hier gegenständlich: Mahnung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 30.05.2023, GZ: BHRI/923120007942/23), den

# B E S C H L U S S

I. Dem Antrag vom 30.07.2023 auf Überprüfung der Rechtmäßigkeit der Mahnung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 30.05.2023, GZ: BHRI/923120007942/23, wird keine Folge gegeben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Mit Antrag vom 30.07.2023 beantragte C I (im Folgenden: Antragstellerin) die Überprüfung von Strafen unter Anschluss verschiedener Dokumente. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass laufend Strafen verhängt würden, obwohl „die Buben in keiner Schule gemeldet“ seien und sie ohne Einkommen sei.

Dem gegenständlichen Verfahren beim Landesverwaltungsgericht OÖ zugeordnet wurde die Mahnung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 30.05.2023, GZ: BHRI/923120007942/23. Diese wurde von der Antragstellerin ihrer Eingabe auch in Kopie angeschlossen.

Die Mahnung ist eine Erinnerung an die Verpflichtung zur Zahlung eines Strafbetrags, die im Rahmen der Vollstreckung von Geldstrafen gem. § 54b Abs.1a VStG ergeht.

2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt widerspruchsfrei aus der Eingabe der Antragstellerin ergibt.

3. In rechtlicher Hinsicht hat das LVwG OÖ erwogen:

3.1. Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden

1. gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit;
2. gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit;
3. wegen Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde.

[…]

3.2. Wie sich aus der verfassungsgesetzlichen Grundlage ergibt, ist das Landesverwaltungsgericht lediglich für die Prüfung von Bescheiden, nicht jedoch von Mahnungen, die in einem Behördenverfahren ergehen, zuständig.

Es gibt keine gesetzliche Grundlage zur gesonderten Überprüfung einer im behördlichen Verfahren ergangenen Mahnung, sodass der Antrag vom 30.07.2023 auf Überprüfung der Mahnung der Bezirkshauptmannschaft Ried vom 30.05.2023, GZ: BHRI/923120007942/23, zurückzuweisen war.

Zu II.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere fehlen die Voraussetzungen für die Erhebung einer Revision, weil

sich das LVwG OÖ auf einen klaren Gesetzeswortlaut stützen konnte (vgl. VwGH 21.01.2015, Ra 2015/12/0003).

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Bergmayr-Mann